

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

| | | |
|------------|--|--------------|
| 1963 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Januar 1963 | Nr. 2 |
| Tag | Inhalt: | Seite |
| 22. 1. 63 | Verordnung zur Ergänzung der Juristischen Ausbildungsordnung | 3 |

Verordnung zur Ergänzung der Juristischen Ausbildungsordnung

Vom 22. Januar 1963

Auf Grund des § 93 Abs. 2 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455) wird verordnet:

Artikel 1

In die Juristische Ausbildungsordnung vom 27. November 1957 (GVBl. S. 161) in der Fassung der Verordnung vom 26. März 1962 (GVBl. I S. 266) wird als § 42a eingefügt:

„§ 42a

(1) Wer die große juristische Staatsprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen.

(2) Der Gerichtsreferendar, der die große juristische Staatsprüfung bestanden hat, scheidet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis eröffnet wird, aus dem Beamtenverhältnis aus.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Januar 1963

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident und Minister der Justiz

Zinn

